

BGE 67 I 61

Bundesgericht (BGE), 1941-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_67_I_61

FR: ATF 67 I 61

IT: DTF 67 I 61

Volltext

60 Strafrecht. in der denkbar; engsten Beziehung steht, Motorfahrzeuge führt, wie es beim Beschwerdeführer der Fall ist, fällt nicht unter die ~Ausnahme des Art. 1 Abs. 2. Diese bezieht sich nicht auf solche ständige Aushilfsarbeit, wie der Beschwerdeführer sie neben der Bureauarbeit als Chauffeur im eigenen Geschäfte versieht, wenn er erklärt, er führe nur ausnahmsweise ein Motorfahrzeug und nie über drei Tage in der Woche. Die im Interesse der Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften der Verordnung über die Ruhezeit gelten nach ihrem Zwecke auch für solche nebenberufliche Betätigungen als Chauffeur. 2. - Dass der Vorfall vom 27./28. September 1938- die grundsätzliche Anwendbarkeit der Verordnung auf den Angeklagten vorausgesetzt - objektiv den Tatbestand der Übertretung des Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllt, bestreitet der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht mehr und bedarf daher keiner weitem Erörterung. 3. - Dagegen bestreitet der Beschwerdeführer die Schuldhafteigkeit der Übertretung, jedoch zu Unrecht. Als Mitinhaber eines Autotransportgeschäftes musste er mit den Vorschriften der Verordnung vertraut sein und daher wissen, dass die Bestimmungen über die Ruhezeit (Art. 4) einen weiteren Personenkreis erfassen als diejenigen über die Arbeits- und Präsenzzeit (Art. 3) und die Kontrolle (Art. 7). Falls er bisher der Verordnung nicht zu unterstehen geglaubt hatte, so war doch die polizeiliche Anhaltung und Anweisung zum Übernachten in Jona geeignet, ihm Zweifel an der Richtigkeit seiner Auffassung zu erwecken, die einfach in den Wind zu schlagen zumindest Eventualdolus in sich schliesst. Demnach erkennt der Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. N° 10. 61 10. Urteil des Kassationshofs vom 12. März 1941 i. S. Kühne gegen Zürich, Staatsanwaltschaft. Radfahrer fährt einem andern vor: Bemessung des seitlichen Abstandes nach der gesamten Verkehrssituation (Art. 25 Abs. 1 MFG, 46 Ab., 3 MFV). Depassement d'un cycliste par un autre ; Appreciation de l'espace lateral que le cycliste dépassant doit laisser a l'autre selon les circonstances du cas concret (art. 25 al. 1 LA ; 46 al. 3 RA). Valutazione dello spazio laterale ehe il ciclista ehe sorpassa un altro deve lasciare a quest'ultimo (art. 25 cp. 1 LCAV ; 46 cp. Ord LCAV). A. - Am 24. August 1939 ca. 17 Uhr fuhr in Winterthur L. Rechenmacher auf seinem Fahrrad von der Einmündung der Stadthausstrasse her durch die Grabenstrasse auf dem 60 cm breiten Fahrbahnstreifen zwischen der äusseren Tramschiene und dem Trottoirrande rechts gegen das Tramhäuschen zu. Ca. 9 m von diesem entfernt holte ihn der Radfahrer A. Kühne, zwischen den Tramschienen fahrend, ein und wollte jenen links überholen, als Rechenmacher mit Rücksicht auf die dort auf dem Trottoirrand stehenden Leute etwas nach links ausbog, um auch zwischen den Tramschienen zu fahren. Es kam zur Kollision, wobei Rechenmacher zu Fall kam und sich schwere Verletzungen zuzog. B. - Bezirksgericht und Obergericht verurteilten Kühne wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Busse von Fr. 70.-, bedingt erlassen mit einer Probezeit von 2 Jahren. Eine Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten wies das Kassationsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 30. Dezember 1940 ab. Die Vor-

instanzen erblicken die Fahrlässigkeit in einer Übertretung des Art. 25 Abs. 1 MFG, begangen dadurch, dass Kühne beim Überholen des Rechenmacher keinen angemessenen seitlichen Abstand von diesem beobachtet habe, trotzdem er habe voraussehen müssen, dass der Vordermann im nächsten Moment wegen der hart am Trottoirrand

62 Strafrecht. vor dem Trambahaus stehenden Personen nach links halten müsse. O. - Mit der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde beantragt der Verurteilte Aufhebung des Urteils des Kassationsgerichtes, weil Art. 25 MFG verletzend, und Freisprechung. Zur Begründung wird ausgeführt, die Vorinstanz nehme zu Unrecht an, der Beschwerdeführer habe beim Vorfahren keinen genügenden Abstand eingehalten und er habe voraussehen müssen, dass das Überholen an jener Stelle zur Gefährdung des andern Radfahrers führen müsse. In letzterem Zusammenhang sei die obergerichtliche und vom Kassationsgericht übernommene Annahme, « es befänden sich im Protokoll über die Einvernahme des Angeklagten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte die Voraussehbarkeit der brusken Linksbewegung nicht vorausgesehen habe », aktenwidrig. Zu Unrecht nehme die Vorinstanz ferner an, der Beschwerdeführer sei verpflichtet gewesen, seine Vorfahrabsicht durch ein Glockenzeichen kundzutun, obwohl der andere Radfahrer 2-3 m vor dem Überholen sich umgeschaut und ihn erblickt habe. Der Unfall sei ausschliesslich dadurch verursacht worden, dass Rechenmacher in vorschriftswidriger Weise plötzlich, brüsk und ohne Zeichengebe mit der Hand nach links abgelenkt habe. Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf Vernehmlassung. Der Kassationshof zieht in Erwägung: Eine Aktenwidrigkeit in dem in BGE 62 I 61 umschriebenen Sinne liegt nicht vor. Ob der Inhalt des Einvernahmeprotokolls Anhaltspunkte für eine bestimmte Annahme biete oder nicht, ist Beweiswürdigungsfrage, wie aus der betreffenden Erwägung des Kassationsgerichtes (S. 10, d) klar hervorgeht. Das obergerichtliche Urteil bildet übrigens nicht Gegenstand der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde. Der einem andern vorfahrende Radfahrer muss nicht nur nach Art. 25 Abs. 1 MFG (in Verbindung mit Art. Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. No 10. 63 30) « einen angemessenen Abstand einhalten », sondern nach Art. 46 Abs. 3 (Art. 70 Abs. 4) MFV ganz allgemein besonders vorsichtig fahren und auf die übrigen Strassenbenützer Rücksicht nehmen ». Dazu gehört, dass der Vorfahrende - ausser dem zu überholenden Fahrzeug selber - die ganze momentane Verkehrssituation überblicke und berücksichtige, auch Umstände, die auf das Verhalten des zu Überholenden von Einfluss sein können. Mit Recht mutet die Vorinstanz dem Beschwerdeführer zu, er hätte damit rechnen müssen, dass Rechenmacher an den bei der Tramstation wartenden Leuten vorbei wahrscheinlich nicht auf dem 60 cm breiten Streifen zwischen Schiene und Trottoirrand bleiben, sondern etwas mehr links halten werde. Ob der Beschwerdeführer diese Überlegung gemacht und nicht entsprechend gehandelt, oder sie nicht gemacht hat, ist nicht von Belang, da das eine wie das andere eine schuldhaftige Unterlassung darstellt. Ein besonderer Grund, beim Vorfahren den Abstand reichlich zu nehmen, lag aber vor allem in dem Umstande, dass Rechenmacher dicht an der rechten Tramschiene fuhr. Also konnte und musste sich der Beschwerdeführer sagen, dass der vordere Radfahrer, wenn er sich veranlasst sehen werde, etwas vom Trottoir abzurücken und links zu halten, dies nicht allmählich tun könne, sondern die Rillenschiene mit einer scharfen Schwenkung queren müsse, nicht in ihr hängen zu bleiben. Der seitliche Abstand genüge umso weniger, als der Beschwerdeführer selber zwischen den Tramschienen fuhr, also auch eine Rillenschiene zu seiner Linken hatte, mithin in seiner Manövrierfreiheit ebenfalls behindert war. Es war unvorsichtig, den hart neben der rechten Schiene fahrenden Vordermann ausgerechnet zwischen den Schienen zu überholen,

während links vom Geleise bis zur Strassenmitte noch 2,60 m freie Fahrbahn zur Verfügung stand. Der Umstand, dass Rechenmacher einige Augenblicke vor der Kollision zurückgeschaut und den nachfolgenden Beschwerdeführer gesehen hatte, entband

Strafrecht. den letztern nicht von der Einhaltung eines angemessenen

Überholungsab~tandes ; denn wenn der Vordermann ihn gesehen hatte,' so brauchte er - in dem kurzen Augenblick des Zurückschauens - nicht seine Vorfahrabsicht erkannt zu haben. Das leichte Linkshalten des Rechenmacher lag noch innerhalb der Marge, in der sich der Fahrzeugführer seitlich bewegen kann, ohne dies mit Zeichen anzeigen zu müssen.

Das Handzeichen (Art. 75 Abs. 2 MFV) muss der Radfahrer geben, wenn er von der bisherigen Fahrbahn abschwenken, nicht aber, wenn er bloss in seiner Fahrbahn etwas zur Seite rücken will. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. A. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (DENI DE JUSTICE) 11. Auszug aus dem Urteil vom 9. Mai 1941 i. S. K. gegen Thurg3u.

Armenrecht: 65 Aus Art. 4 BV folgt unmittelbar nur ein Anspruch auf Befreiung von jeder Vorschusspflicht. Der Anspruch auf Befreiung von Prozesskostenaufgaben überhaupt kann sich nur auf das kan- tonale Recht stützen. Der unmittelbar aus Art. 4 BV folgende Armenrechtsanspruch wird dadurch gegenstandslos, dass die arme Partei das Ver- fahren tatsächlich hat durchführen können. (Erw. 1.) Bei der Erteilung des Armenrechts an einen Minderjährigen darf für die Bedürftigkeit auf die Verhältnisse der Eltern abgestellt werden, da sich die elterliche Beistands- und Unterhaltungs- pflicht wie die eheliche (im Gegensatz zur Unterstützungspflicht nach Art. 328 f. ZGB) auch auf den Rechtsschutz erstreckt. (Erw. 2 und 3.) Assistance ituiiciaire gratuite: Seul le droit a l'exoneration des avances de frais decoule imme- diatement de l'art. 4 CF. L'exoneration totale des frais de jus- tice ne peut etre deduite que de la legislation cantonale. Le droit a. l'assistance judiciaire gratuite, tel qu 'il resulte imme. diatement de l'art. 4 CF, ne peut plus etre invoque par le justi- ciable qui a ete effectivement en mesure de proceder (consid. 1). Lorsqu'il s'agit d'accorder l'assistance judiciaire gratuite a. un mineur, l'autorite peut tenir compte de la situation des parents, car le devoir d'assistance et d'entretien des' parents; comme celui de l'epoux (par opposition au devoir d'assistance prevu par les art. 328 s. CC) s'etend aussi. a la defense des droits en justice (consid. 2 et 3). Assistenza. gituiiziaria gratuita : Soltanto il diritto di esonero dall'anticipo delle spese discende immediatamente dall'art. 4 CF. L'esonero totale dalle spese giudiziarie non puo essere dedotto che dalla legislazione can- tonale. AB 67 I - 1941 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.